

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/1148 –**

### **Nukleare Sicherheit und Diskussion über die Übernahme des EURATOM-Vertrags in die Verfassung der Europäischen Union**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Sitzung des Europäischen Rates am 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken wurde ein Konvent eingesetzt, der die Aufgabe hat, einen Vorschlag für eine Europäische Verfassung auszuarbeiten. Neben der Aufnahme eines Grundrechtekatalogs geht es u. a. um die klare Aufteilung der Aufgaben zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten, eine Reform der Institutionen und die Vereinfachung der Verträge. In diesem Zusammenhang wird vom Präsidium des Europäischen Konvents festgestellt, dass in der Erklärung von Laeken weder eine Aussage in Bezug auf den EURATOM-Vertrag enthalten ist, noch dort spezifische Fragen im Zusammenhang mit den vom EURATOM-Vertrag erfassten Bereichen aufgeworfen werden, und weiterhin vorgeschlagen (Vorschlag des Präsidiums für das Vorgehen in Bezug auf den EURATOM-Vertrag; CONV 621/03), dass der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957 durch ein der Verfassung beizufügendes Protokoll an die neuen Verfassungsbestimmungen angepasst werden soll. Diese Option wird kontrovers diskutiert.

Die Europäische Kommission hat die in ihrer Mitteilung vom 6. November 2002 angekündigten Richtlinienvorschläge über ein umfassendes Gemeinschaftskonzept für die nukleare Sicherheit und die Versorgungssicherheit der Europäischen Union (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Gemeinschaftskonzept für die nukleare Sicherheit in der EU“ auf Bundestagsdrucksache 15/219) am 30. Januar 2003 beschlossen. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission sollen die Richtlinien bis zum 1. Mai 2004 in nationales Recht umgesetzt sein.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung des Präsidiums des Europäischen Konvents, dass in der Erklärung von Laeken weder eine Aussage in Bezug auf den EURATOM-Vertrag enthalten ist, noch dort spezifische Fragen im Zusammenhang mit den vom EURATOM-Vertrag erfassten Bereichen aufgeworfen werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Erklärung von Laeken keine Aussage zum Umfang des Mandats des Konvents den EURATOM-Vertrag betreffend enthält.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Präsidiums, dass es in Anbetracht des Mandats des Konvents sowie des Zeitplans für den Konvent keine Grundlage dafür gibt, dass der Konvent damit beginnt, den EURATOM-Vertrag in der Substanz zu ändern, und dass dies auch nicht zweckmäßig wäre?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Arbeiten des Europäischen Konvents dafür eingesetzt, dass der EURATOM-Vertrag grundlegend überarbeitet wird. Aufgrund der fortbestehenden unterschiedlichen Auffassungen unter den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern zur Frage der friedlichen Nutzung der Kernenergie konnte jedoch kein Konsens über eine inhaltliche Änderung des Vertrages erzielt werden. Es ist aber erreicht worden, dass der EURATOM-Vertrag nicht Teil der Verfassung wird: Der EURATOM-Vertrag bleibt als eigenständiger Vertrag bestehen und die Europäische Atomgemeinschaft behält ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Damit ist auch für die Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, zu einem späteren Zeitpunkt eine inhaltliche Überprüfung anzustreben.

3. Teilt die Bundesregierung die vom Präsidium des Konvents geäußerte Auffassung, dass die Anpassung des EURATOM-Vertrags durch ein der Verfassung beizufügendes Protokoll erfolgen sollte?

Ja, weil damit der EURATOM-Vertrag nicht in die Verfassung übernommen, sondern die aus der Verfassung resultierenden technischen Anpassungen, insbesondere im institutionellen Bereich, in einem Protokoll vorgenommen werden.

4. Welche Folgen hätte nach Auffassung der Bundesregierung eine Anpassung des EURATOM-Vertrags entsprechend den in Frage 3 genannten Vorstellungen des Präsidiums des Konvents im Hinblick auf die Stellung des Vertrags in der Normenhierarchie?

Der EURATOM-Vertrag behält seinen Charakter als Primärrecht.

5. Teilt die Bundesregierung die Meinung des Präsidiums des Konvents, dass der so geänderte Vertrag weiterhin dem Primärrecht zuzurechnen wäre?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die Durchsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen im Rahmen der europäischen Kernenergiepolitik, und hält die Bundesregierung dies für sinnvoll?

Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Hält die Bundesregierung den EURATOM-Vertrag für zeitgemäß, und wenn nein, welche Bereiche sind nach Auffassung der Bundesregierung weshalb obsolet und inwieweit sollte der Vertrag nach Vorstellung der Bundesregierung novelliert werden?

Der EURATOM-Vertrag ist im Laufe der letzten Jahrzehnte durch eine Interpretation im Wege von Verordnungen oder Richtlinien der jeweiligen Politik der Europäischen Gemeinschaften angepasst worden. Er enthält u. a. Vorschriften über Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, Safeguardskontrollen oder Behandlung nuklearer Rückstände, die auch bei einer Ausstiegspolitik ihre Bedeutung behalten. Hinsichtlich des noch vorgesehenen Förderzwecks hält die Bundesregierung den EURATOM-Vertrag allerdings weitgehend für überholt.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung von Mitgliedern des Konvents, dass insbesondere die Vorschriften über den Erlass von Rechtsakten aufgrund des EURATOM-Vertrags dergestalt novelliert werden sollten, dass dem Europäischen Parlament Mitentscheidungsrechte zugestanden werden?

Die Einführung des Mitentscheidungsrechts für das Europäische Parlament in diesem Bereich gehört zu einem der wichtigsten Punkte einer zukünftigen Reform des EURATOM-Vertrages.

9. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung für die zukünftige Regelung des Bereichs der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf europäischer Ebene, insbesondere vor dem Hintergrund derzeitiger unterschiedlicher Sicherheitsstandards und des Ziels der Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards, sowie der geordneten Entsorgung des radioaktiven Abfalls?

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel der EU-Kommission, in einer erweiterten Europäischen Union auf hohem Niveau einheitliche Mindeststandards für den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken festzulegen. Die von der EU-Kommission hierzu vorgelegten Richtlinienentwürfe enthalten hierfür jedoch noch kein geeignetes Konzept. Einerseits sind von ihnen keine tatsächlichen Verbesserungen der Sicherheit in den europäischen Nuklearanlagen zu erwarten. Andererseits treffen sie Regelungen, die über Fragen der Sicherheit hinausgehen. Mit dieser detaillierten Regelung nicht sicherheitsrelevanter Aspekte zielt der Vorschlag auf eine Vergemeinschaftung energiepolitischer und atomrechtlicher Kompetenzen ab, die nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung gemeinsamer Normen im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen orientiert sich in wesentlichen Teilen am Übereinkommen über nukleare Sicherheit der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO), das bereits von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Wenn eine europäische Regelung auf diesem Gebiet einen „Mehrwert“ bringen soll, so muss sie die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der EU auf hohem Niveau gewährleisten. Die z. T. inkonsistente Bezugnahme auf bestimmte allgemeine, international bereits vereinbarte Sicherheitsnormen reicht hierzu nicht aus. Zu erwägen wären stattdessen beispielsweise die Aufnahme eines dynamischen Sicherheitsgrundsatzes (etwa im Sinne von „best practice“) sowie die Festlegung eines Verfahrens für die künftige Konkretisierung von Sicherheitsnormen. Dabei können die IAEO Safety Standards und die derzeitigen Arbeiten der WENRA (Vereinigung der westeuropäischen Kernenergie-Sicherheitsbehörden) an einheitlichen Sicherheitsstandards als Grundlage dienen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung Überlegungen, den EURATOM-Vertrag in einen europäischen Klimavertrag zu überführen, der neben konventionellen auch erneuerbare Energien umfassen soll und der der Umsetzung der europäischen Klimapolitik vor dem Hintergrund des Kyoto-Protokolls dienen soll?

Die Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Klimapolitik vor dem Hintergrund des Kyoto-Protokolls gehört zu den prioritären Zielen der Bundesregierung. Dazu gehört auch die verstärkte Förderung und Nutzung der erneuerbaren Energien. Angesichts des Ergebnisses des Verfassungskonvents hält die Bundesregierung jedoch eine rechtliche Verknüpfung zwischen den Inhalten des EURATOM-Vertrages einerseits und der Umsetzung der Europäischen Klimapolitik vor dem Hintergrund des Kyoto-Protokolls andererseits derzeit nicht für angezeigt.

11. Hält die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen über ein umfassendes Gemeinschaftskonzept für die nukleare Sicherheit und die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Verfahren C 29/99 mit der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten für vereinbar, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die EU-Kommission stützt die Vorschläge auf die Rechtsgrundlage des Kapitels III des EURATOM-Vertrages – Gesundheitsschutz. Nach Ansicht der Bundesregierung bestehen Zweifel an der Reichweite der von der EU-Kommission für die Richtlinienentwürfe gewählten Rechtsgrundlage. Auch wenn die Artikel 31, 32 des EURATOM-Vertrages nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen sind, so gehen insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Errichtung von Stilllegungsfonds weit über den Gesundheitsschutz hinaus. Da das Urteil des EuGH die konkreten Grenzen der Regelungszuständigkeit der EU nach dem EURATOM-Vertrag nicht genauer bestimmt hat, wird in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene u. a. bezüglich der konkreten Formulierung eines jeden Artikels zu prüfen sein, ob sie von der Rechtsgrundlage noch getragen werden.

12. Hält die Bundesregierung an ihren Vorstellungen über die Endlagerung radioaktiver Abfälle aus Deutschland in einem einzigen Endlager für alle Arten von radioaktiven Abfällen ca. ab dem Jahr 2030 und dem von ihr vorgesehenen Verfahren fest?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag einen Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und dem Auswahlverfahren für den Standort eines Endlagers entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 1998 unterbreiten. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen sollen gesetzlich geregelt werden. Die Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 wird nach Geist und Inhalt konsequent umgesetzt.

13. Hält die Bundesregierung ihre Position im Bereich der Endlagerung radioaktiver Abfälle für mit den Vorgaben gemäß Artikel 4 Abs. 3 lit. b und c des Richtlinienentwurfs über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle für vereinbar, wonach die Genehmigung für den Betrieb des oder der Endlager spätestens im Jahre 2013 (im Falle kurzlebiger schwach- und mittelaktiver Abfälle, wenn diese getrennt von hochaktiven und langlebigen radioaktiven Abfällen endgelagert werden)

bzw. 2018 (im Falle hochaktiver und langlebiger radioaktiver Abfälle) erteilt werden soll, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Der Richtlinienentwurf über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Insbesondere die zeitlichen Vorgaben für die Errichtung von Endlagern sind angesichts der wissenschaftlich anspruchsvollen Fragestellungen sowie der notwendigen Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse nicht akzeptabel und können voraussichtlich von keinem Mitgliedstaat eingehalten werden.

14. Hält die Bundesregierung das geltende deutsche Atomrecht für konform mit dem Richtlinienentwurf über radioaktive Abfälle, und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung?

Wie bereits zu den Fragen 9 und 13 ausgeführt, lehnt die Bundesregierung die von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienentwürfe in der derzeitigen Fassung ab. Da auch nahezu alle anderen Mitgliedstaaten in einer ersten Aussprache auf EU-Ebene Zweifel an den Inhalten der Richtlinienvorschläge geäußert haben, stellt sich die Frage der Konformität der vorgeschlagenen Richtlinieninhalte mit dem geltenden deutschen Atomrecht zurzeit nicht.

15. Wenn die Bundesregierung insoweit Novellierungsbedarf sieht, bis wann wird sie einen Novellierungsentwurf des Atomgesetzes und ggf. weiterer Vorschriften vorlegen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.





